

Antrag

der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltshilfegesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 18 Nr. 3, 5 Buchst. b (§§ 59, 62 SchwBG)

Artikel 18 Nrn. 3 und 5 Buchstabe b sind zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung der Freifahrtberechtigung im Schienenpersonenfernverkehr der DB auf die S-Bahnen ist aus verfassungsrechtlichen sowie aus verkehrspolitischen Gründen nicht vertretbar:

1. Die Einführung dieses für den Anspruch auf Freifahrt maßgeblichen, rein technisch-formalen Differenzierungskriteriums würde die Behandlung der Schwerbehinderten - ungeachtet der bei allen gleichermaßen vorliegenden subjektiven Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 SchwBG - von der Zufälligkeit des vorhandenen Verkehrsangebots abhängig machen.

Das willkürliche Ergebnis einer solchen Abgrenzung zeigt sich in dem völligen oder weitgehenden Vergünstigungsausschluß, von dem die Mehrzahl der Schwerbehinderten, nämlich alle diejenigen betroffen sind, die außerhalb der mit einem umfangreichen S-Bahn-Leistungsangebot ausgestatteten Verbundräume - Hamburg, München, Frankfurt oder Stuttgart - leben. Es wird ins-

...

besondere dort deutlich, wo es an vertretbaren und zumutbaren Alternativen, etwa durch kommunale Verkehrsleistungen, fehlt.

Neben den erheblichen Bodenkosten, ob diese folgen der beabsichtigten Neuregelung mit dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG vereinbar sind, stellt sich hierbei auch die Frage nach der Verletzung des Sozialstaatsprinzips.

2. Der Ausschluß des sonstigen Schienenpersonen-nahverkehrs aus der Freifahrtregelung für Schwerbehinderte widerspricht den verkehrspolitischen Erfordernissen sowohl in den Ballungsräumen als auch in der Fläche.

In den mit der Beteiligung der DB zustande gekommenen Verbänden bedeutet der Wegfall der Vergünstigung für einen nicht unerheblichen Teil der Fahrgäste eine erneute Aufspaltung der Benutzungsmöglichkeit und damit einen Rückschritt gegenüber einem gerade angestrebten Ziel der Kooperation, nämlich der Schaffung einheitlicher Beförderungsbedingungen und eines einheitlichen Leistungsangebots. Dies wird zwangsläufig zu einer Attraktivitätsminderung führen, die sich je nach Umfang und Reduktion des an der Freifahrtregelung verbleibenden S-Bahn-Anteils in den einzelnen Verbänden, in denen Nordrhein-Westfalens jedoch besonders stark auswirken wird.

In jedem Fall würden zwei, nur unterschiedlich benutzbare Formen des Schienenpersonenverkehrs die Integration des Verkehrsangebots bereits im Unternehmensbereich der DB verhindern und damit die Gründung weiterer Verbände erschweren, wenn nicht gar zu einer Rückentwicklung des bereits erreichten führen.

Stärker noch als in den - nicht ausschließlich mit S-Bahnen bedienten - Ballungszentren mit seinen in der Regel vielfachzeitig entwickelten Verkehrsnetzen, wird der Wegfall der Freifahrtberechtigung in der Fläche möglicherweise zu Abwanderungen und damit zu einer weiteren Schwächung des öffentlichen Personennahverkehrs führen.

Dies aber würde der allgemein anerkannten verkehrspolitischen Zielsetzung, das Leistungsangebot im ländlichen Raum zu verbessern, entgegenstehen.

Aus den genannten Gründen wird die Beibehaltung der z. Z. geltenden Sachverhalte, bewährten und den Verkehrsforderungen entsprechenden Regelungen des § 59 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 SchwStG befürwortet.

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 21 Nr. 7 Buchst. d (§ 120 Abs. 2 BStG)

In § 120 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung der Ausschussempfehlung Nr. 35 (Drs. 302/1/83) wird nach den Worten "... Geltungsbereich dieses Gesetzes ..." eingefügt:

"... sowie für Ausländer, die kein Asyl begehren, für ihren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aber Gleichwohl politische Gründe oder Gefahren für Leib und Leben in ihrem Herkunftsland geltend machen;..."

Begründung:

Die Herkunft und der Umfang des angesprochenen Personenkreises sind regional unterschiedlich und wechseln je nach den politischen Ereignissen und Zuständen in der Welt.

Der Anreiz, unter Berufung auf eine ungeklärte Situation im Heimatland einen Asylantrag nicht zu stellen (oder zurückzunehmen) und über den